

M e r k b l a t t

zum wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz

i. V. m. § 84 Landeswassergesetz

A. Beschreibung und Rechtsgrundlage

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufer und sonstige Gebiete, welche bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Gebiete liegen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer. Überschwemmungsgebiete bilden Freiräume für die Wasserwirtschaft und für die naturnahe Entwicklung der Gewässer. Daher können Einengungen und Verbauungen, auch im geringen Umfang, in Überschwemmungsgebiete erhebliche Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bewirken.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Festlegung und Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgt von der Bezirksregierung Münster. Hierbei wird bei der Ermittlung ein Hochwasserereignis, welches statistisch 1mal in Hundertjahren zu erwarten ist, zugrunde gelegt.

Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Errichten und Verändern von Anlagen, die Ausweisung neuer Baugebiete, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, das Umwandeln von Grünland zu Ackerland oder das Umwandeln von Auwald in eine andere Nutzungsart ist in Überschwemmungsgebieten **untersagt** (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 84 Landeswassergesetz (LWG)). Dies gilt auch für das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen, da das Anpflanzen abflusshemmend und hochwassergefährdend wirken kann.

Beim Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Allgemeiner Gewässerschutz, können Sie erfahren, ob das geplante Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Des Weiteren können Sie hier erfragen, ob die Möglichkeit besteht, trotz der gesetzlichen Untersagung eine Befreiung zu erwirken. Die Befreiung kann nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum **zeitgleich** ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Für geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Ems, als Gewässer 1. Ordnung, unterhalb des Wehres Warendorf ist die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Münster) für die Befreiung zuständig. Für geplante Vorhaben in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und Sonstiger Gewässer ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zuständig.

B. Inhalt des Antrages

Der Antrag auf Zulassung einer Befreiung muss bei der zuständigen Behörde in 3facher Ausfertigung gestellt werden. Der Antrag muss alle Angaben und Pläne enthalten, die notwendig sind, um Auswirkungen der Baumaßnahme/Anpflanzung auf das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere auf den Wasserabfluss beurteilen zu können. Alle aus den zeichnerischen Unterlagen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände sind in einem Erläuterungsbericht ausführlich zu beschreiben.

Der **Erläuterungsbericht** muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Formloser Antrag einschl. Unterschrift des Antragstellers (Formblatt/Begleitbogen)
2. Lage des Nutzungsortes mit Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstücke, Grundstückseigentümer
3. Erläuterung mit Angaben zu der Notwendigkeit des Vorhabens, u. a. mit Angaben zu der technischen Ausführung bzw. Dichte der Anpflanzung, etc. sowie die Berechnung des verloren gehenden Volumens in [m³]

Dem Antrag sind folgende **zeichnerische Unterlagen** beizufügen:

1. Übersichtsplan M 1: 25.000
2. Lageplan M 1: 1.000/2.500
3. Lageplan M 1: 100/500 Vorhaben einschl. Höhenangaben in [m NN] und wenn bekannt, die Grenze des Überschwemmungsgebietes
4. Längsschnitt M 1: 100/500
5. Querschnitt mit Darstellung des verlorengehenden Volumens bei einem 100jährigen Hochwassers
6. Angaben zu den Baukosten (Baukostenwert / Rohbauwert)

Auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) sind die Ansprechpartner aufgeführt. Ebenfalls kann hier das entsprechende Formblatt / Begleitbogen für die Genehmigungsanträge herunter geladen werden.